

Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2009
Drucksache Nr.: **09/0239**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin;
Verlegung des Termins für den Stadtbezirk Sankt Augustin-Ort**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgenden Beschluss:

„Die 1. Änderungsverordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Sankt Augustin vom 08.01.2009 wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wurde am 17.12.2008, DS Nr. 08/0444, beschlossen.

Der HIT-Markt Sankt Augustin hat um Terminverlegung auf den 15.11.2009 gebeten, da am 08.11.2009 die jährliche Inventur in allen HIT-Märkten stattfindet. Die Terminverschiebung wurde mit den anderen Gewerbetreibenden abgestimmt.

Bei dem geänderten Termin handelt es sich um den Volkstrauertag. An diesem Tag sind Märkte, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen in der Zeit von 5.00 bis

13.00 Uhr verboten. Die Geschäftsleitung des HIT-Marktes hat in Absprache mit den übrigen Betroffenen erklärt, dass an diesem Tag keine Aktivitäten auf dem Parkplatzgelände stattfinden werden und auch die „Genießerveile“ des Marktes erst ab 13.00 Uhr geöffnet werden wird. Unter diesen Voraussetzungen wird von der Verwaltung vorgeschlagen, der beantragten Änderung zuzustimmen.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.